

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 14/174

BMJ-S751.004/0003-IV 2/2014

BG, mit dem das BG über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014)

Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

EU-JZG

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben soll die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA) umgesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Schutz von Opfern vor gegen sie gerichtete strafbare Handlungen sollen auch in einem anderen Mitgliedstaat Wirkung haben als in jenem, in dem sie erlassen wurden. Der Anordnungsstaat soll „Herr des Verfahrens“ bleiben und soll daher für sämtliche im Fall der Nichtentsprechung der Anordnung zutreffende Folgeentscheidungen, wie etwa die Änderung der Schutzmaßnahme oder deren Widerruf und die Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme, zuständig sein.

Die Unzulässigkeit der Anerkennung wird zwar in § 124 geregelt, jedoch nicht ausreichend. Aufgrund der Unterschiede im jeweils nationalen Recht sollte es den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht werden, individuell unter dem eingeschränkten Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die von einem anderen Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahmen, auch wenn sie darauf abzielen, eine Person vor strafbaren Handlungen einer anderen Person zu schützen,



verhältnismäßig sind oder nicht. Zwar sieht der Gesetzesvorschlag keine „Vollstreckung“ der ausländischen Schutzmaßnahme vor, sondern hat das Gericht eine oder mehrere in einem vergleichbaren inländischen Verfahren zulässige Anordnungen zu erteilen. Der Auftrag, diese mögen so weit wie möglich den vom Anordnungsstaat angeordneten Schutzmaßnahmen entsprechen, erscheint in Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten im gegenständlichen Bereich als nicht angemessen.

Zu überdenken ist die Regelung des § 129, wonach dem zuständigen inländischen Gericht im Falle eines Verstoßes gegen die erteilte Anordnung keine Zuständigkeit für Folgeentscheidungen zukommt. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für derartige Entscheidungen ausschließlich die Behörde des Anordnungsstaates zuständig sei. Die Übernahme der Zuständigkeit des inländischen Gerichtes auch in einem solchen Fall und nicht dessen Reduzierung alleine auf eine Vollstreckung erschiene in Hinblick auf den neuen Wohnsitz der geschützten Person angemessen und führte insbesondere zu einer Gleichbehandlung dieser Person mit anderen in dem betroffenen Staat durch solche Maßnahmen geschützte Personen. Auch die faktische Umsetzung wäre wesentlich einfacher und weniger kosten- und zeitaufwändig. Die Staaten würden sich viel Bürokratie ersparen und könnten wesentlich lebensnaher und effektiver Entscheidungen treffen, würde die Zuständigkeit mit Verlegung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes auf den „neuen“ Mitgliedstaat übergehen.

ARHG

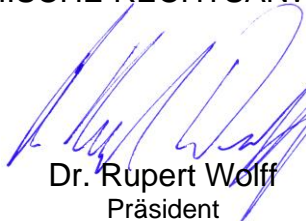
Vorgesehen wird unter anderem, dass die Vertragsstaaten einander bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte unterstützen. Die Entscheidung über die verdeckte Ermittlung erfolgt auf Grundlage des nationalen Rechts des ersuchten Vertragsstaates. Die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer Staaten ist vorgesehen. §§ 73f EU-JZG regeln die verschiedenen Möglichkeiten des Einsatzes verdeckter Ermittler in anderen Vertragsstaaten.

Dass aufgrund geänderter Kriminalitätsstrukturen Ermittler mehrerer Vertragsstaaten gemeinsam und auch verdeckt ermitteln sollen, um die Verbrechensaufklärung voranzutreiben, ist einzusehen. Bedenkt man aber, dass in der Praxis Hand in Hand mit verdeckten Ermittlungen V-Personen und polizeiliche Lockspitzel zur Tatprovokation zum Einsatz gelangen (können), so ist ein Regelungsdefizit auszumachen. Auch wenn verdeckte Ermittler – auch zukünftige – ausschließlich durch das Bundesministerium für Inneres zu führen sind und sich ihr Einsatz nach § 131 Absatz 3 StPO richtet, so ist eine ständige unabhängige Kontrolle durch zB den Rechtsschutzbeauftragten und die Möglichkeit ständiger Kontrolle und Überprüfung auch des verdeckt ermittelnden Beamten aus einem anderen Vertragsstaat einzufordern, um Missbrauch, gerade ein strafbares Hinwirken auf die Verübung von Straftaten, zu verhindern. Dies insbesondere in dem Bewusstsein, dass die Polizeiapparate in den verschiedenen EU-Staaten unterschiedliche Befugnisse haben und daher auch in der Praxis unterschiedlich handeln. In einigen EU-Staaten sind die Grundrechte noch nicht so manifestiert, wie in anderen. Es kann

daher nicht davon ausgegangen werden, dass die aus diesen Mitgliedstaaten stammenden Verfolgungsbehörden und deren Vertreter die gleichen Grundrechtsstandards mitbringen und danach handeln. Gerade weil die Standards in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch und in manchen Mitgliedstaaten sogar erschreckend niedrig sind, ist eine laufende unabhängige Kontrolle dieser Personen Voraussetzung für die vorgesehene Regelung.

Wien, am 24. Oktober 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

